

Fr 19/06

19.06.23
SW

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 24.04.2023

Auswirkungen der geplanten Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in Hessen – Teil 4

Drucksache 20/10954

und

Antwort

Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

Vorbemerkung Fragesteller:

Am 19.04.2023 wurde im Bundeskabinett die 2. Änderung des Gebäudeenergiegesetzes beschlossen, die nunmehr dem Bundestag und dem Bundesrat zugeleitet wird. Der Entwurf sieht vor, dass ab 2024 nur solche Heizungen neu eingebaut werden dürfen, die zu mindestens 65 % mit erneuerbaren Energien betrieben werden. Dies gilt auch für Bestandsgebäude beim Austausch der Heizungen. Von der Verpflichtung befreit werden sollen Bezieher von Sozialleistungen – wie etwa Bürgergeld, Wohngeld oder Leistungen für Asylbewerber.

Betroffen sind in Deutschland ca. 20 Mio. Wohngebäude, von denen sich etwa 85 % im Eigentum von Privatpersonen befinden. Der jährliche Erfüllungsaufwand für die Bürger wird von der Bundesregierung mit insgesamt 50 Mio. € angegeben, dem Einsparungen bei den Betriebskosten in Höhe von rund 252 Mio. € gegenüberstehen (summiert über die jeweilige Lebensdauer der betroffenen Anlagen). Zusätzlich entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 182 Mio. €, dem insgesamt Einsparungen von 989 Mio. € gegenüberstehen. Für die Wirtschaft werden als entsprechende Werte 1,12 Mrd. € vs. 1,558 Mrd. € bzw. 12,472 Mrd. € vs. 35,903 Mrd. € genannt. Zum Schutz der Mieter vor einer Belastung mit den Mehrkosten können Vermieter zukünftig Brennstoffkosten nicht auf die Mieter umlegen, die den Betrag übersteigen, der zur Erzeugung derselben Menge an Heizwärme mit einer hinreichend effizienten Wärmepumpe anfallen würden.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Mit dem derzeit vorliegenden Entwurf zur Novelle des Gebäudeenergiegesetzes sollen ab dem 01. Januar 2024 neu eingebaute Heizungen mit mindestens 65 % erneuerbare Energien betrieben werden. Das bedeutet, dass bereits verbaute, funktionierende Heizungen weiter betrieben werden dürfen – auch über das Jahr 2024 hinaus. Geht eine Heizung kaputt, darf sie repariert und weiterbetrieben werden. Erst wenn sie nicht mehr reparierbar ist und die Heizung ausgetauscht werden muss, muss die nächste Heizung den neuen Vorgaben des Gesetzentwurfes entsprechen. Dabei soll eine dreijährige Übergangsfrist gelten, in der auch Öl- und Gasheizungen genutzt werden dürfen. Der Gesetzentwurf sieht eine Reihe von Möglichkeiten vor, mit denen die Verpflichtung erfüllt werden kann. Zum Beispiel der Anschluss an ein Wärmenetz, die So-

larthermie-Anlage, die Stromdirektheizung oder die Nutzung von Biomasse oder Biogas. Somit besteht keine Verpflichtung zum Einbau einer Wärmepumpe. Im Hinblick auf den sozialverträglichen Ausgleich ist eine Nachbesserung des Gesetzentwurfs geplant. Die Wärmewende ist notwendig, um die Erwärmung der Erdatmosphäre zu begrenzen. Sie dient der Energieversorgungssicherheit durch eine stärkere Unabhängigkeit von Gas- und Ölimporten. Da erneuerbare Energien mittel- bis langfristig eine sehr viel kalkulierbarere, kostengünstigere und stabilere Wärmeversorgung gewährleisten, dient der Gesetzesentwurf auch dem Verbraucher- und Mieterschutz. Weitere Änderungen am Gesetzentwurf im parlamentarischen Verfahren sind zu erwarten.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wird der durch das geänderte GEG erforderlich gewordene Austausch (der von Heizungsanlagen in hessischen Wohngebäuden angesichts der derzeitigen Kapazitäten der Handwerksbetriebe und der Liefermöglichkeiten der Hersteller voraussichtlich fristgerecht möglich sein?

Mit dem Gesetzesentwurf gehen keine neuen Austauschpflichten für Heizungsanlagen einher. Heizungen werden also dann ausgetauscht werden, wenn sie unreparierbar defekt sind oder gemäß dem bereits gültigen GEG die 30-jährige Höchstbetriebsdauer erreicht haben. Letztere gilt jedoch nicht für Niedertemperatur-Heizkessel oder Brennwertkessel sowie in selbstgenutzten Ein- und Zweifamilienhäusern. In den überwiegenden Fällen kommt es somit erst zum Austausch, wenn eine Heizungsanlage unreparierbar defekt wird. Der Einsatz eines Handwerkers wäre in diesem Fall ohnehin erforderlich.

Frage 2. Bei wie vielen in Hessen bestehenden Wohngebäuden wird im Zusammenhang mit dem durch das geänderte GEG erforderlich gewordenen Austausch der Heizungsanlagen eine umfangreiche Gebäudesanierung (v. a. Dämmung, Einbau einer Flächenheizung) erforderlich werden?

Frage 3. Wie viele der unter 2. aufgeführten Gebäude werden aufgrund der unter 2. genannten Maßnahmen entmietet werden, da die betreffenden Gebäude während der Sanierungsarbeiten nicht bewohnbar sind?

Frage 4. Gibt es Pläne der Landesregierung hinsichtlich der Unterbringung der von den unter 3. genannten Maßnahmen betroffenen Mieter?

Frage 5. Wie viele der Eigentümer der unter 2. aufgeführten Gebäude werden voraussichtlich durch die durch das neue GEG erforderlich gewordenen Maßnahmen finanziell überfordert werden (d.h. werden trotz einer möglichen Förderung nicht in der Lage sein, die Maßnahmen zu finanzieren)?

Frage 6. Plant die Landesregierung eine finanzielle Unterstützung der unter 5. aufgeführten Eigentümer, die über die von der Bundesregierung geplante Förderung hinausgeht?

Die Fragen 2 bis 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit dem Gesetzesentwurf gehen keine neuen Austauschpflichten für Heizungsanlagen einher. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

Durch die Technologieoffenheit des Gesetzesentwurfs können sich die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer für die Option entscheiden, die am besten zu ihrem bestehenden Gebäude passt und bspw. keine zusätzlichen Gebäudesanierungen erforderlich werden lässt. Allerdings sind solche Maßnahmen in jedem Fall sinnvoll, da sie dazu führen, dass die neue Anlage kleiner und preiswerter wird und weniger geheizt werden muss.

Frage 7. Wie hoch werden die Brennstoffkosten voraussichtlich sein, die Vermieter in Hessen aufgrund der Neuregelung des GEG zukünftig nicht auf die Mieter umlegen können, da sie den Betrag übersteigen, der zur Erzeugung derselben Menge an Heizwärme mit einer hinreichend effizienten Wärmepumpe anfallen würde?

Eine solche Abschätzung ist nicht möglich.

Frage 8. Wie hoch wird der zusätzliche jährliche Strombedarf für die aufgrund des GEG neu zu installierenden Wärmepumpen in hessischen Wohngebäuden sein?

Da der Gesetzesentwurf technologieoffen ist, besteht keine Verpflichtung zum Einbau einer Wärmepumpe. Denkbar sind zum Beispiel auch der Anschluss an ein Wärmenetz, eine Solarthermie-Anlage, eine Stromdirektheizung oder die Nutzung von Biomasse oder Biogas.

Frage 9. Werden die derzeit vorhandenen Leitungskapazitäten der kommunalen Stromnetze zur Versorgung der neu zu installierenden Wärmepumpen ausreichen?

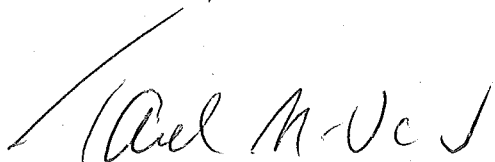
Die Netzbetreiber betreiben in Eigenverantwortung eigene Zielnetz- bzw. Netzausbauplanungen, welche auch Zielsetzungen im Bereich der Dekarbonisierung des Wärmemarktes berücksichtigen. Zudem wurden bei der Errichtung der Netze Reserven für

neue Verbraucher oder andere Änderungen vorgesehen. Der nun durch den zunehmenden Einsatz von Wärmepumpen resultierende steigende Energie- und Leistungsbedarf von Haushaltskunden kann daher im Regelfall durch die eingeplanten Reserven teilweise bedient werden. Mit einem signifikant verstärkten Einsatz von Wärmepumpen zur Deckung des Wärmebedarfs ist jedoch davon auszugehen, dass ein Ausbau der Netze erforderlich wird. Bis zur Realisierung des Umbaus kann zudem durch eine intelligente Steuerung von Netzen und Verbrauchern (SmartGrids) eine Netzintegration zusätzlicher Verbraucher wie etwa Wärmepumpen ermöglicht werden.

Frage 10. Falls 9. unzutreffend: welche Maßnahmen sind derzeit in Hessen geplant, um die kommunalen Stromnetze entsprechend auszubauen?

Wie bereits in der Antwort zu Frage 9 angeführt, betreiben die Netzbetreiber eigenverantwortliche Zielnetz- bzw. Netzausbauplanungen. Auch für kleinere Netzbetreiber bzw. kommunale Stadtwerke ist dieser Rechtsrahmen, welcher durch das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gesetzt wird, anzuwenden. Wesentliche Grundlage für einen schnellen, bedarfsgerechten und effizienten Ausbau der Stromnetze sind belastbare Prognosen bzw. Szenarien zur Abbildung des zukünftigen Bedarfs. Für die Höchstspannungsnetze steht mit dem im Jahr 2013 beschlossenen und zwischenzeitlich mehrfach aktualisierten Bundesbedarfsplangesetz ein bewährter Netzentwicklungsprozess zur Verfügung. Aber auch die Verteilnetze müssen für das Erreichen der Klimaziele eine wesentliche Transformation durchlaufen, um die Integration der erneuerbaren Energien aber auch dem Bedarf in neuen Verbrauchssektoren (z. B. E-Mobilität, Gebäudeenergie oder Prosumer) gerecht zu werden. Hierfür hat der Gesetzgeber im Jahr 2021 den Prozess des Netzausbauplans gemäß § 14d EnWG geschaffen. Demnach müssen auch die Verteilnetzbetreiber alle zwei Jahre einen Netzausbauplan auf Basis eines Regionalszenarios erstellen, welches sowohl die langfristigen klima- und energiepolitische Ziele als auch die wahrscheinlichen Entwicklungen für die nächsten fünf und zehn Jahre berücksichtigt.

Wiesbaden, 13. Juni 2023



Tarek Al-Wazir
Staatsminister